### BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 637. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

#### Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2023

Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 37714 und 37720 in die Präambel 23.1 Nr. 6

#### Teil B

## zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

#### mit Wirkung zum 1. April 2023

- 1. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01949 bis 01953, 01955, 01956 und 01960 in die Präambel 23.1 Nr. 2
- 2. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 34283 im Abschnitt 34.2.9 EBM

Neben der Gebührenordnungsposition 34283 sind in demselben Behandlungsfall nur die Gebührenordnungspositionen 01100, 01101, 01220 bis 01222, **01414,** 01530, 01620 bis 01622. 02100. 33072. 34489. Gebührenordnungspositionen der Kapitel 13, 24, 31, 32 und 36 sowie der Abschnitte 34.2, 34.3 und 34.4.1 bis 34.4.6 berechnungsfähig. Dies qilt nicht Berufsausübungsgemeinschaften gemäß § 1a Nr. 12 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä), sofern die Leistungen von unterschiedlichen Ärzten erbracht werden.

3. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35150 im Abschnitt 35.1 EBM

Die Gebührenordnungsposition 35150 ist gemäß § 12 Abs. 3 der Psychotherapie-Richtlinie im Krankheitsfall höchstens 4-mal und bei Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und im Rahmen einer Kinderund Jugendlichenpsychotherapie sowie bei Versicherten Vorliegen mit einer Intelligenzstörung (ICD-10-GM: F70-F79) höchstens Krankheitsfall 6-mal im berechnungsfähig.

4. Änderung der ersten und zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35151 im Abschnitt 35.1 EBM

Die Gebührenordnungsposition 35151 ist gemäß § 11 Abs. 5 der Psychotherapie-Richtlinie im Krankheitsfall höchstens 6-mal und bei Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und im Rahmen einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sowie bei Versicherten mit Vorliegen einer Intelligenzstörung (ICD-10-GM: F70-F79) höchstens 10-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 35151 kann bei Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr im Rahmen einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und bei Versicherten mit Vorliegen einer Intelligenzstörung (ICD-10-GM: F70-F79) im Krankheitsfall bis zu 4-mal auch mit relevanten Bezugspersonen ohne Anwesenheit des Versicherten stattfinden.

5. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35152 im Abschnitt 35.1 EBM

Die Gebührenordnungsposition 35152 ist höchstens 24-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig. Bei Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensiahr Im Rahmen und einer Kinder-Jugendlichenpsychotherapie und bei Versicherten mit Vorliegen einer Intelligenzstörung (ICD-10-GM: F70-F79) ist die Gebührenordnungsposition 35152 gemäß § 15 Abs. 2 der Psychotherapie-Vereinbarung 30-mal im Krankheitsfall höchstens berechnungsfähig.

#### Teil C

# zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

## mit Wirkung zum 1. April 2023

Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01422 und 01424 in die Präambeln 5.1 Nr. 3, 6.1 Nr. 2, 9.1 Nr. 2, 10.1 Nr. 3, 15.1 Nr. 2 und 20.1 Nr. 2